

BESCHLUSSVORLAGE (INKB) V0209/14 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Herr Dr. Thomas Schwaiger
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
	E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de
Datum	10.07.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	22.07.2014	Entscheidung	
Stadtrat V0209/14/1	24.07.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühr der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
(Referent: Dr. Schwaiger)

Antrag:

Der Verwaltungsrat fasst – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtrat – folgenden Beschluss:

Die Straßenreinigungsgebühr wird für die Zeit von 01.10.2014 bis zum 30.09.2015 weiterhin unverändert auf

Reinigungsklasse I	2,20 Euro
Reinigungsklasse II	4,40 Euro
Reinigungsklasse II G*	7,90 Euro
Reinigungsklasse IV G	15,80 Euro
Reinigungsklasse VI G	23,70 Euro

pro Meter Straßenfrontlänge und pro Jahr (* G = mit Gehwegreinigung) festgesetzt.

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

Kurzvortrag:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt nach derzeit gültiger Gebührensatzung vom 05.11.2012 für die

Reinigungsklasse I	2,20 Euro
Reinigungsklasse II	4,40 Euro
Reinigungsklasse II G*	7,90 Euro
Reinigungsklasse IV G	15,80 Euro
Reinigungsklasse VI G	23,70 Euro

jeweils pro Straßenfrontmeter und pro Jahr.

Der aktuelle Kalkulationszeitraum beträgt zwei Jahre und endet mit dem 30.09.2014.

Entsprechend den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes ist ab dem Wirtschaftsjahr 2014/15 eine Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühr vorzunehmen. Eine auf dieser Basis erstellte einjährige Vorkalkulation ergibt unveränderte Gebührensätze für alle fünf Reinigungsklassen.

Die Entwicklungen zu den Förderprogrammen des Sozialgesetzbuches sind derzeit noch nicht abzusehen. Aus diesem Grund wurde ein Voraus-Kalkulationszeitraum von einem Jahr (Wirtschaftsjahr 2014/15) gewählt.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz soll das Aufkommen an Benutzungsgebühren die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Auf dieser Basis wurde der Gebührenbedarf ermittelt und den prognostizierten, durch die Satzung festgelegten Leistungseinheiten (Frontmeter x Reinigungshäufigkeit), gegenübergestellt.

Die Vorkalkulation der Straßenreinigungsgebühr für das nächste Wirtschaftsjahr 2014/15 wurde dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Anlagen:

1. Zusammenstellung der Kosten für die Straßenreinigung
2. Berechnung der Straßenreinigungsgebühren